

Haushaltssatzung



der Stadt Töging a. Inn, Landkreis Altötting für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	19.639.800 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.122.700 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.175.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer		330 v.H.

Auf die Hebesatz-Satzung vom 05. Juni 2013 wird verwiesen.

Töging a. Inn, den 04. März 2022



Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister